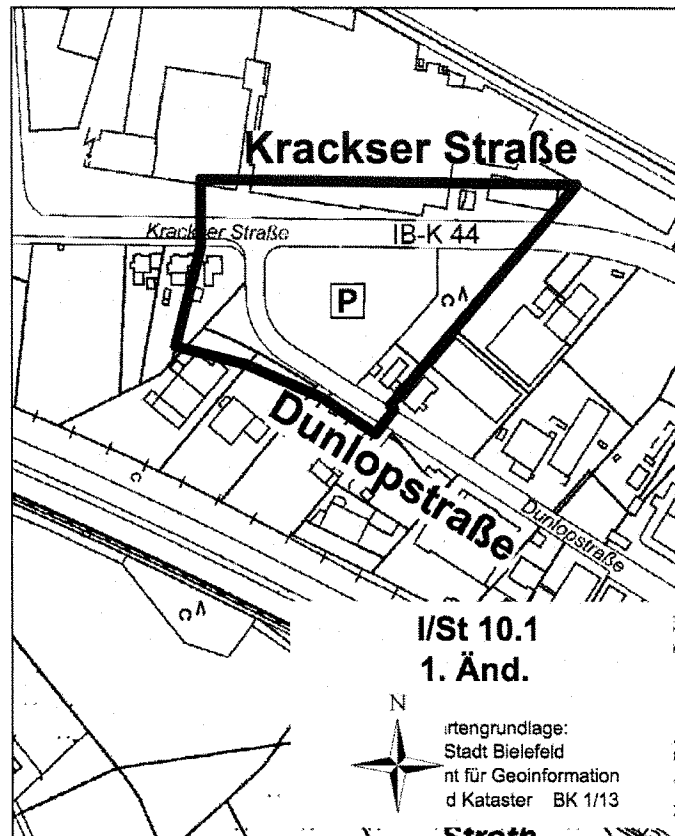


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 10-1 „Gewerbegebiet Dunlopstraße“** für das Gebiet im westlichen Einmündungsbereich der Dunlopstraße zur Krackser Straße – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im westlichen Anbindungsbereich der Krackser Straße an die Dunlopstraße soll die Flächenausweisung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gemäß der dortigen Bestandssituation neu geordnet werden. Dabei soll die heutige Anbindung der Dunlopstraße an die Krackser Straße gegenüber dem Gießereibetrieb weiterhin genutzt werden. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, auf die Neuanbindung der Krackser Straße zur Dunlopstraße zu verzichten und den Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung zu überplanen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 10-1 „Gewerbegebiet Dunlopstraße“ für das Gebiet im westlichen Einmündungsbereich der Dunlopstraße zur Krackser Straße wird mit der Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 10-1 ist mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der Offenlegung sowie Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2018

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

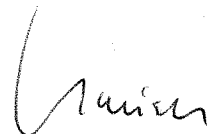
Schutzgut **Mensch** (Schallemissionen durch bestehende und künftige gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten, Verkehrslärm, Luftschadstoffsituation hinsichtlich der verkehrlichen Belastung und mit Blick auf bauliche Veränderungen, Aussagen zur Einhaltung der Immissi-

onsgrenzwerte der 39.BImSchV [Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen], Infrastruktur für Erholungsnutzung); Schutzgüter **Tiere und Pflanzen** (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Auswertung thematischer Umweltdaten/-karten der Stadt und des Landes Nordrhein-Westfalen, Prüfung von Artenspektrum und Wirkfaktoren einschließlich Maßnahmen zur Minderung von Störungen der Ruhestätten, Untersuchung der Gehölzbestände auf Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten, Vorgehensweise für Gebäudeuntersuchungen hinsichtlich potenzieller Quartierfunktion planungsrelevanter Arten / Fledermäuse, Biotoptypenkartierung, Überprüfung des Gehölzbestandes, Identifizierung und Maßnahmen zur Sicherung schützenswerten Baumbestandes, Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen und weitergehenden Prüfbedarfen); Flächenanalyse; Schutzgüter **Boden / Wasser** (Auswertung von Boden-/ Gewässerkarten, Versiegelungsgrad, Umgang mit Altlasten, Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser/Versickerungsmöglichkeit, Regenklärung, Überflutungsvorsorge); Schutzgüter **Klima und Luft** (Auswertung stadtklimatischer Karten zur Klimaempfindlichkeit, solarenergetisches Potenzial, positive Effekte durch Baumpflanzungen); Schutzgüter **Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt** (Prägung durch gewerbliche Vornutzung). Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. zum Kompensationsbedarf werden dargelegt. Auf Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Autobahn A 33 wird verwiesen.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen sind in der Begründung, im Umweltbericht einschließlich eines Fachbeitrages zum Artenschutz sowie in weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten und als Grundlage für die Bauleitplanung bewertet worden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den *M* .12.2017



Clausen
Oberbürgermeister